



MERKBLATT

Generalsekretariat der EDK, Abteilung Recht, 11.7.2018

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Antragstellende mit einem Lehrdiplom oder einem Diplom in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psycho-motoriktherapie müssen über sehr hohe – nahezu muttersprachliche – Kompetenzen in einer Landessprache der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügen, da die Sprache das hauptsächliche Instrument zur Berufsausübung ist. Dieses Kommunikationsinstrument muss von den Antragstellenden in unterschiedlichen Situationen variantenreich und differenziert beherrscht werden.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Antragstellende deshalb den Nachweis erbringen, dass sie über genügende Sprachkenntnisse in einer Landessprache der Schweiz verfügen. Als Nachweis ausreichender Sprachkompetenzen in Deutsch, Französisch oder Italienisch wird ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verlangt. Dieses Diplom kann auch im Ausland erworben worden sein.

Antragstellende, deren Muttersprache eine schweizerische Landessprache ist und/oder welche die gesamte Berufsausbildung (bei Lehrdiplomen: fachwissenschaftliches Studium und beruflich-pädagogische Ausbildung) im deutsch-, französisch- oder italienischsprachigen Raum absolviert haben, müssen in der Regel kein offizielles Sprachdiplom vorweisen. Die EDK behält sich vor, in begründeten Einzelfällen dennoch ein offizielles Sprachdiplom zu verlangen.

Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I und Maturitätsschulen, die ausschliesslich eine Nicht-Landessprache (z.B. Englisch, Spanisch) als Fremdsprache unterrichten und daher den Unterricht nicht zwingend in einer der Landessprachen führen müssen, genügt ein Sprachdiplom auf dem Niveau B2 des GER.

Zeitpunkt der Einreichung des Sprachdiploms:

In folgenden Fällen kann das Sprachdiplom im Laufe des Verfahrens, d.h. *innerhalb von 2 Jahren seit Einreichung des Gesuches* nachgereicht werden (keine Fristverlängerung!):

- Diplom aus einem EU- oder EFTA-Staat
- Diplom aus einem Drittstaat, falls die gesuchstellende Person bereits über eine Anstellung im entsprechenden Beruf in der Schweiz verfügt, für die sie zwingend eine EDK-Anerkennung benötigt

Im folgenden Fall muss das Sprachdiplom *zwingend bereits bei der Gesuchseinreichung* vorliegen:

- Diplom aus einem Drittstaat, falls die gesuchstellende Person über keine Anstellung im entsprechenden Beruf in der Schweiz verfügt, für die sie zwingend eine EDK-Anerkennung benötigt

Wird die entsprechende Frist nicht eingehalten, wird das Verfahren eingestellt. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Sprachprüfung für pädagogische Berufe

Die Fachstelle Weiterbildung des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bietet eine Sprachprüfung für Pädagogische Berufe in

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Deutsch, Französisch oder Italienisch an, die für die Überprüfung der von der EDK geforderten Sprachkenntnisse entwickelt worden ist. Nähere Auskünfte zu diesem Test erteilt Ihnen die Fachstelle Weiterbildung, weiterbildung.linguistik@zhaw.ch, Telefon +41 (0)58 934 61 61.